

## Sitzung vom 05. Mai 2015

Beschl. Nr. 2015-110

V4.3 Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie  
Motion Übertragung der Kompetenzen zur Erteilung des Adliswiler Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat von Davide Loss und Carmen Marty Fässler; Ablehnung

### Ausgangslage

Am 17. März 2015 wurde von Davide Loss (SP) und Carmen Marty Fässler (SP) eine Motion betreffend Übertragung der Kompetenzen zur Erteilung des Adliswiler Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Rechtsanspruch beim Stadtrat eingereicht. Die Motionäre möchten den Stadtrat beauftragen, dem Grossen Gemeinderat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hat die Bürgerrechtsverordnung (BüV) auf den 1. Januar 2015 angepasst. Unter anderem wurden die Anforderungen an die Sprachkenntnisse für den ganzen Kanton vereinheitlicht und gemäss Art. 28a BüV müssen Gesuchstellende im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens eine Sprachprüfung ablegen. Die Motionäre vertreten die Meinung, dass es insbesondere die Aufgabe der Einbürgerungskommission (EK) gewesen sei, die Sprachkenntnisse der gesuchstellenden Personen zu prüfen. Diese Aufgabe könne die EK gemäss BüV nun nicht mehr selber wahrnehmen, sie könne einzig im Nachgang zum Sprachtest prüfen, ob die gesuchstellende Person genügend integriert sei. Diese Voraussetzungen werden jedoch bereits vom Stadtrat geprüft, weshalb eine nochmalige Prüfung durch die EK einen Leerlauf darstelle. Es sei daher sinnvoller, der Stadtrat würde auch bei Personen ohne Rechtsanspruch direkt festhalten, ob eine genügende Integration vorhanden sei und direkt über die Erteilung des Adliswiler Bürgerrechts befinden.

### Erwägungen

Die Darlegung der Motionäre entspricht nicht ganz der gelebten Praxis. Bei Antragstellenden ohne Rechtsanspruch ist es in erster Linie die Aufgabe des Stadtrates festzustellen, ob die Sprachkenntnisse den Anforderungen entsprechen. Heute wird dies durch die Absolvierung des neuen Sprachtests sichergestellt. Nur wenn eine Person über genügend Sprachkenntnisse verfügt bzw. den Sprachtest erfolgreich absolviert hat, erfolgt die Weiterempfehlung an die EK. Zur Vorbereitung der weiteren Abklärungen durch die EK händigt der Stadtrat den Bewerbenden die Broschüre „Einbürgerung leicht gemacht“ aus. Darin enthalten sind u.a. Fragen zur Staatskunde (Staatsystem, Politik), Fragen zum Leben und zur Integration in Adliswil sowie Fragen zur Geschichte, welche die Kandidierenden im Test von der EK beantworten können müssen.

Die EK prüft umfassend, ob die Person genügend integriert ist (d.h. in schweizerische und örtliche Verhältnisse eingegliedert ist, mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist und Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton sowie in der Gemeinde hat). Diese Überprüfung durch die EK umfasst einerseits ein persönliches Gespräch zwischen einer Vertretung der EK und dem Antragstellenden und andererseits

eine Befragung des Antragstellenden durch die gesamte EK (5 Personen). Heute ist es also nach wie vor die Hauptaufgabe der EK, die Integration der Gesuchstellenden zu prüfen.

Adliswil kennt derzeit eine Zweiteilung der Kompetenzen im Bereich der Einbürgerungen. Diejenigen Gesuche, bei denen ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung des Bürgerrechts besteht, liegen in der Kompetenz des Stadtrats, diejenigen, bei denen kein gesetzlicher Anspruch besteht, liegen in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats. Der Stadtrat will an dieser bestehenden Aufgabenteilung weiterhin festhalten. Diese Trennung hat sich sehr bewährt und wird als ein gutes System erachtet.

Die Thematik wurde in den letzten Jahren bereits umfassend im Stadtrat wie auch im Grossen Gemeinderat diskutiert. Bereits verlangte eine Motion vom 7. November 2007, dass die Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende ohne Rechtsanspruch dem Stadtrat übertragen werden soll. Eine weitere Motion vom 20. Mai 2008 verlangte, dass die EK zu einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis wird und in der Folge auch über Gesuche mit Rechtsanspruch befände. Beide Vorhaben erhielten im Grossen Gemeinderat keine Zustimmung und wurden nach umfassenden Abklärungen abgelehnt. Der Grosse Gemeinderat wollte an seinen Kompetenzen weiterhin festhalten.

Aus diesen Gründen und weil sich der Grosse Gemeinderat bereits zweimal gegen eine Anpassung der heutigen Praxis ausgesprochen hat, lehnt der Stadtrat die Motion ab.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fällt der Stadtrat, gestützt auf Art. 74 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Adliswil, folgenden

### Beschluss:

- 1 Der Stadtrat lehnt die Motion im Sinne der Erwägungen ab.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
  - 3.1 Grossen Gemeinderat
  - 3.2 Stadtschreiberin
  - 3.3 Leiterin Zivilstandswesen

Stadt Adliswil  
Stadtrat



Harald Huber  
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin